

Gegenwind in Bad Münstereifel e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Martin Solbach

08.02.2025

und den Schriftführer Reinhold Nelles

c/o Dr. Martin Solbach, Brunnenstraße 57, 53902 Bad Münstereifel

solbach@stueppenhof.de

c/o Reinhold Nelles, Nöthener Straße 78, 53902 Bad Münstereifel

r.nelles@ra-nelles.de

per E-Mail:

ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32

Zeughausstraße 2-8

50606 Köln

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

hier: Windenergiebereich in der Gemeinde Nettersheim, Kreis Euskirchen

**NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, NET_01, 02, 06, 09, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 BMÜ_NET 01, 02
KAL_NET 01, MEC_Net 01;**

Fläche: 532 ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind die Vertreter des Vereins **Gegenwind in Bad Münstereifel e.V.**, der am 17.12.2020 unter der Nummer VR 11.680 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden ist.

I.

Gemäß der Vereinssatzung vom 27.11.2020 mit Änderung vom 30.12.2020 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Regelung in § 2 Ziffer 3 der Satzung des Vereins lautet:

„Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung von Landschaften, Natur- und Lebensräumen in der Eifel ein. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als lebensnotwendigen Frei- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze.
- Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Industrieanlagen, z.B. Windenergieanlagen und der hierzu benötigten Infrastruktur insbesondere in Waldgebieten.
- Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes und Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. durch Windenergieanlagen und andere technische Einrichtungen sowie der Schutz von Wildtieren, insbesondere Greifvögeln und Fledermäusen vor Zerstörung ihrer Lebensräume.

§ 2 Ziffer 4 lautet unter anderem:

„Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verein auf folgenden Gebieten:

....

- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in Natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren.“

§ 2 Ziffer 5 der Satzung lautet:

„Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.“

II.

Aus den veröffentlichten Planunterlagen haben wir entnommen, dass Windenergiebereiche in der Gemeinde Blankenheim

im Waldgebiete Mürel zwischen Tondorf, Nettersheim, Marmagen und Blankenheim

sowie in anderen Waldgebieten der Gemeinde geplant sind .

NET-BLA_01, BLA_NET_02, 03, NET_01, 02, 06, 09, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 BMÜ_NET 01, 02
KAL_NET 01, MEC_Net 01;

Fläche: 532 ha

Gegen die Ausweisung dieser Gebiete als Windenergiebereich erheben wir die nachfolgenden Einwendungen.

III.

Am 16.1.2025 hat das Land NRW einen gemeinsamen Waldpakt 2.0 mit Verbänden aus Waldbesitz, Forstwirtschaft und Naturschutz angekündigt:

Neuer Pakt soll den Wald für die Zukunft stärken!

„Der Wald in Nordrhein-Westfalen erfüllt wichtige Funktionen für Tiere und Pflanzen, Klimaschutz, Holzwirtschaft und für die Menschen. Stürme, anhaltende Dürreperioden und der schädliche Borkenkäfer haben jedoch in den vergangenen Jahren zu hohen Schäden in den

Wäldern geführt. Um den Wald in Nordrhein-Westfalen zu stärken, die Anpassungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wälder weiter zu erhöhen und die Folgen des Klimawandels zu mildern, bringt die Landesregierung gemeinsam mit Verbänden des Waldbesitzes, des Naturschutzes und der Forstwirtschaft den „Waldpakt 2.0“ auf den Weg. Bereits im Jahr 2019 war ein erster, gemeinsamer Waldpakt unterzeichnet worden. Darauf hat sich das Landeskabinett in seiner jüngsten Sitzung geeinigt.

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Rund ein Drittel Nordrhein-Westfalens ist mit Wäldern bedeckt. Unsere große Zukunftsaufgabe heißt, den Wald mit all seinen vielfältigen Schutz- und Nutzfunktionen zu stärken. Der Umbau zu vielfältigen Mischwäldern muss weitergehen. Deshalb brauchen wir den Schulterschluss mit dem Waldbesitz, dem Naturschutz und der Forstwirtschaft im Waldpakt 2.0. Der neue Waldpakt ist wichtig für die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder! Klimastabile, starke Wälder sind das nachhaltigste Erbe, das wir nachfolgenden Generationen hinterlassen können. Nur gemeinsam können wir unsere Wälder stärken.“

Bis heute sind mehr 130.000 Hektar Kahlfleichen im Wald entstanden, die Schadholzsumme hat sich auf mehr als 45 Millionen Kubikmeter erhöht. Erst im vergangenen Jahr hatte sich witterungsbedingt eine Entspannung eingestellt. Auch wenn die Wiederbewaldung der Schadflächen läuft – die Notwendigkeit, den Wald mit einem breiten Bündnis zu unterstützen, ist nach wie vor groß. Ziel des Waldpaktes 2.0 ist, dass die Beteiligten auch in Zukunft gemeinsam daran arbeiten wollen, die Anpassungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wälder weiter zu verbessern und den Folgen des Klimawandels durch gezielte Maßnahmen entgegenzuwirken.

Ministerin Gorißen: „Wir wissen um den hohen Einsatz des Waldbesitzes und der Verbände für den Wald – all dies muss weiter verstärkt werden, wenn wir vielfältige Mischwälder haben wollen, die im Klimawandel Bestand haben! Der neue Waldpakt ist ein gemeinsames Bekenntnis für die Zukunft: Wir wollen den Wald als Ort der Biodiversität, als Lieferant des hochwertigen Rohstoffs Holz und als wichtigen Kohlenstoffspeicher und aktiven Klimaschützer bewahren.“

Minister Krischer: „Um den Wald als Hort der Biodiversität und des Artenschutzes zu bewahren, müssen wir ihn naturnah gestalten, unter anderem durch die Baumartenwahl und die Strukturen. Wir brauchen mehr Wildnisflächen, damit der Wald als Baustein für die gemeinsame Bewältigung von Klima- und Biodiversitätskrise wirksam wird.“

Für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und ihre Partner sagt **Christoph Ewers, Vorsitzender des Forstausschusses NRW und des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW:** „Der Waldpakt dokumentiert einen breiten gesellschaftlichen Konsens für eine multifunktionale Forstwirtschaft im Klimawandel und schafft eine gute Grundlage für konkrete Maßnahmen, diese auch konsequent zu fördern.“

Ministerin Scharrenbach: „Holz gehört zu den ältesten Werkstoffen dieser Welt und erfährt gerade im Bau eine Renaissance. Seit 2017 unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung das ‚Bauen mit Holz‘: Im Zuge der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen oder über die Städtebauförderung des Landes und des Bundes wird das ‚Bauen mit Holz‘ finanziell angereizt. Zudem haben wir die neue Muster-Holzbau-Richtlinie in das nordrhein-westfälische Recht eingeführt. Damit verschaffen wir dem Holzbau in Nordrhein-Westfalen weiteres Wachstum.“

Im neuen Waldpakt 2.0 werden verschiedene Handlungsfelder definiert, wie das Land gemeinsam mit dem Waldbesitz, dem Naturschutz und der Forstwirtschaft den Wald weiter stärken will:

Entwicklung klimaresilienter Waldökosysteme

Die Wälder in Nordrhein-Westfalen müssen nachhaltig bewirtschaftet werden, wozu auch das Zulassen einer natürlichen Entwicklung gehört. Dies beinhaltet insbesondere die Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels (Veränderung der Standortbedingungen und verstärkter Risiken). Nur so kann der Wald seine vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft und den Naturhaushalt in ausreichendem Maße aufrechterhalten bzw. bereitstellen. Dies erfolgt unter der Prämisse, den Holzbedarf der Gesellschaft möglichst aus regionalen, nachhaltigen Quellen zu decken – ohne das Ökosystem Wald zu schädigen – und dabei gleichzeitig einen klimaresilienten Wald zu entwickeln.

Unterstützung für Wald und Waldbesitz

Der Beitrag des Waldbesitzes zum Klimaschutz, Artenschutz und Biotopschutz durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wird anerkannt. Die Rahmenbedingungen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen so gestaltet werden, dass diese die Leistungen für die Allgemeinheit auch in Zukunft erbringen können.

Verwendung von Holz

Holz als regionaler Baustoff insbesondere aus heimischen Wäldern ist klimafreundlich. Holz speichert Kohlenstoff und reduziert den CO₂-Gehalt in der Atmosphäre. Der Einsatz von Holz für langlebige Produkte soll weiter vereinfacht werden. Bauen mit Holz soll stärker gefördert werden. Die energetische Nutzung von Holz kann Teil einer nachhaltigen Holzwirtschaft sein. Die Öffentlichkeit soll besser über den Zusammenhang zwischen stofflicher Holznutzung und Kohlenstoffbindung bzw. CO₂-Minderung informiert werden.“ (Zitat Ende)

Das Zitat bezieht sich auf die Sonntagsreden der Politiker in NRW. Die Realität sieht genau anders aus. Statt die Wälder in NRW zu stärken, werden sie durch den Bau von Windenergieanlagen zerstört. Dies ist die größte Naturzerstörung durch Menschen in der Geschichte der Eifel. Dies kann man nur noch als rücksichtslos und verantwortungslos bezeichnen!

IV.

Die Konsequenzen für Natur, Umwelt und Menschen:

- **Zerstörter Lebensraum für die heimischen Wildtiere, erschlagene Greifvögel**
- **Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege**
- **Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete**
- **Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien**
- **Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung**
- **Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds**
- **Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig**

1. Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete

Gemäß der Planung sollen die Windenergieanlagen überwiegend in zusammenhängender Waldgebiete gebaut werden.

Durch den Bau dieser Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 260 m und einer Länge von ca. 80 m pro Flügel wird dieses Gebiet seinen bisherigen Charakter als Wald verlieren und in einen Windindustriegebiet umgewandelt werden. Dies hat gravierende Folgen für die in der Region lebenden Menschen und Tiere.

Wälder sind naturnahe Biotope und wertvolle, nicht ersetzbare Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Wald ist mehr als nur Holz. Neben der Erholungs- und Freizeitnutzung durch den Menschen erfüllen die Wälder zahlreiche Naturschutzaufgaben. Wälder sind wichtig für das Mikro- und Makroklima, den Wasserhaushalt, Erosionsschutz und dienen als Kohlenstoffspeicher.

In Deutschland existiert so gut wie keine Wildnis und es finden sich keine Urwälder mehr. Nur Reste sind von den ursprünglichen Laubwäldern mit Buchen, Eichen, Ahorn, Eschen und Linden noch vorhanden. Umso wichtiger ist es, die jetzt noch verbliebenen Wälder zu erhalten und diese nicht in Industriegebiete umzuwandeln.

Vom Menschen unbeeinflusste Wälder mit alten Buchen und Eichen machen gerade einmal 2% der Waldfläche aus. So fordert die Naturschutzinitiative (NI) mindestens 10% der Waldfläche aus der Nutzung zu nehmen, damit sich wieder Wildnis und „Urwälder von morgen“ entwickeln können. Mittelfristig sollen, wie es in der Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgesehen ist, 5% der Wälder aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Windindustrieanlagen im Wald und Naturschutz sind unvereinbar!

2. Zerstörer Lebensraum

Durch den Bau von riesiger Windenergieanlagen im Wald wird der Lebensraum der heimischen Wildtiere zerstört. Bisher zusammenhängender Waldgebiete werden auseinandergerissen. Es ist üblich und in der Planung vorgesehen, dass die Mastfüße bzw. Sockel der Windenergieanlagen im Abstand von 1 m auf die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gesetzt werden. Dies führt dazu, dass nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, sondern auch die danebenliegenden nicht ausgewiesenen Bereiche. Dies ist auf die Größe der Anlagen und auf die Flügelänge von ca. 80 m pro Flügel zurückzuführen. Daraus folgt eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der betroffenen Waldgebiete auch außerhalb der Windenergiebereiche!

3. Abholzung von intaktem Baumbestand, aufgeschotterte Zufahrtswege

Im Nöthener Wald wird neben Nadelwald auch Laubwald abgeholzt, um Platz für die Windenergieanlagen zu schaffen. Von den geplanten Baumaßnahmen sind allerdings nicht nur die ausgewiesenen Windenergiebereiche betroffen, sondern auch die Zufahrtswege und die Leitungstrassen. Es wird also eine viel größere Fläche Wald durch die geplanten Baumaßnahmen zerstört, als in den Planungen vorgesehen!

4. Bodenverdichtung und dauerhafte Austrocknung der betroffenen Waldgebiete

Die eigentliche Baufläche wird mit einem riesigen Betonfundament versehen. Daneben muss eine Kranstellfläche für Reparaturen freigehalten werden. Dies führt zu einer extremen Bodenverdichtung der bisherigen lockeren Waldböden. Durch den Betrieb der Rotoren wird das Mikroklima im Umfeld der Windenergieanlage verändert und der Wald verliert seine Funktion als Feuchtigkeitsspender. Die entsprechenden Flächen trocknen aus. Das betrifft nicht nur die eigentlichen Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Waldgebiete!

5. Verseuchung des Bodens mit Mikropartikeln und Ewigkeitschemikalien

Die geplanten Windenergieanlagen haben eine riesige Dimension. Die Nabenhöhe beträgt 175 und die Rotoren haben einen Durchmesser von 172 m. Jedes Rotorblatt hat eine Länge von 86 Metern. Die Rotoren bestehen häufig aus einem Carbon-Mix-Material. Sie sind über Jahre extremen Umwelteinflüssen UV-Strahlung, Wind, Regen, Hagel, Insekten, Temperaturschwankungen und Blitzeinschlägen ausgesetzt. Am oberen Ende der Rotoren herrschen Geschwindigkeiten von über 250 km/h. Die extreme Materialbeanspruchung an den Rotoren führt zwangsläufig zu Erosionen.

Die Erosion der Rotoren führt zur kontinuierlichen Abnutzung der Oberflächen und zu Rissbildungen. Dadurch werden die aerodynamischen Eigenschaften und der Ertrag der Anlagen beeinträchtigt. Regelmäßige Wartung und Reparaturen sind notwendig, um die Effizienz zu erhalten.

Die Erosion führt dazu, dass Mikropartikel und Schadstoffe freigesetzt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um PFAS, Bisphenol-A (BPA) und Carbonfasern (CFK und GfK). Diese

Stoffe sind extrem langlebig und bauen sich nicht ab. Dies führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer mittelfristigen und langfristigen Kontamination der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Diese chemischen Stoffe, die in der Umwelt zwangsläufig freigesetzt werden, führen zu erheblichen Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere.

Die Mikropartikel können in die Luft und ins Wasser gelangen und sind aufgrund ihrer Größe schwer zu entfernen. Bei PFAS und BPA handelt es sich um sogenannte „Ewigkeitschemikalien“, die sich nicht abbauen lassen und gesundheitsschädlich für Menschen und Tiere sind.

Die Kontamination durch die Erosion von Windraftanlagen stellt ein ernsthaftes Problem dar, das langfristige Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann. Es wird geschätzt, dass bis zu 100 kg Mikropartikel pro Jahr pro Anlage imitiert werden können. Bei 15 Anlagen sind dies jährlich 1.500 kg oder 1,5 t, hochgerechnet auf 20 Jahre ergeben sich 30 t.

Quelle: Rechtsanwalt Thomas Mock, Basistext Mikropartikel PFAS, BPA und CFK-Folgen

Daraus folgt ein hohes Risiko der Kontamination der Böden und des Trinkwassers durch den Abrieb von den Rotorblättern besteht. Das betrifft allerdings nicht nur die Windenergiebereiche, sondern auch die daran angrenzenden Gebiete!

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Untersuchung des Landesumweltamtes Rheinland-Pfalz hin. Das Landesumweltsamt rät dringend davon ab, Leber von Wildschweinen zu essen. Das Vermarkten und die Weiterverarbeitung in anderen Produkten sind untersagt worden. Grund sind gesundheitliche Risiken. Untersuchungen im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hätten dies ergeben. Die Leber von Wildschweinen ist mit sogenannten Ewigkeitschemikalien wie PFAS stark belastet. Dabei handelt es sich um sogenannte perfluorierte und polyfluorierte Alkylsubstanzen. Das sind Chemikalien, die in vielen industriellen Prozessen eingesetzt werden und nur schwer abbaubar sind. Sie reichern sich sowohl im Wasser als auch im Boden und im menschlichen Körper an, daher der Name Ewigkeitschemikalien.

<https://lua.rlp.de/presse/pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfas-wildschweinleber-stark-belastet>

6. Steigende Überflutungsgefahr durch die Bodenverdichtung

Der Wald ist ein natürlicher Wasserspeicher und sorgt dafür, dass die Niederschläge vom Boden aufgenommen werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur verliert der Wald seine natürliche Funktion als Wasserspeicher. Die Böden werden versiegelt und das Oberflächenwasser fließt ungebremst talabwärts.

Bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 sind die an der Urft und an der und der Olef liegenden Ortschaften vom Flutwasser teilweise erheblich zerstört worden. Die Flutkatastrophe hat Menschenleben gekostet.

Die Versiegelung der Waldflächen wird dazu führen, dass die Überflutungsgefahr erheblich steigt. Wassermassen, die der Wald bisher aufnehmen konnten, werden direkt abgeführt und der Überflutungseffekt wird beschleunigt. Dieses Risiko wird bei der Planung von Windenergiebereichen in den Wäldern im Kreis Euskirchen ignoriert.

7. Abwertung des Naherholungsgebiets Eifel, Zerstörung des Landschaftsbilds

Die Eifel und die Eifelwälder sind für viele Bewohner des Kreises Euskirchen und der umliegenden Städte Köln, Bonn, und Düsseldorf ein Naherholungsgebiet. Die Umwandlung der Waldflächen in Windindustriegebiete zerstört dieses Naherholungsgebiet und zudem auch das Landschaftsbild. Bisher werden die Wälder von Wanderern und Mountainbikekern genutzt. Es gibt eine Vielzahl von Wanderrouten (Eifelschleifen, Eifelsteig) und auch Mountainbikestrecken. Durch den geplanten Ausbau der Windenergiebereiche sind sämtliche Waldgebiete im Kreis Euskirchen extrem betroffen. Die Gebiete verlieren damit den Charakter als Naherholungsgebiet.

8. Negative Auswirkungen auf den Tourismus insbesondere im Bereich Nationalpark und Eifelsteig

Für die Eifel und den Kreis Euskirchen ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die große Anzahl von Hotels, Ferienwohnungen, Restaurants und touristischen Einrichtungen machen dies deutlich. Durch die Umwandlung der intakten Wälder in Windindustriegebiete wird die Region für Besucher und Touristen unattraktiv. Es ist mit gravierenden Auswirkungen für die betroffenen Betriebe zu rechnen.

V.

Der weitere Ausbau der Windenergieanlagen insbesondere in den Wäldern im Kreis Euskirchen ist allerdings auch aus ökonomischer Sicht völlig verfehlt.

1. Klimapolitik

Dass wir in einer Zeit des Klimawandels leben, ist nicht zu bestreiten. Inwieweit der Klimawandel allerdings vom Menschen durch das Verbrennen fossiler Stoffe verursacht oder beschleunigt wird, ist in der Wissenschaft umstritten. Leider ist es in Deutschland so weit gekommen, dass eine sachliche und konstruktive Diskussion zu diesem Thema häufig nicht möglich ist. Jedenfalls wird von Wissenschaftlern auch die These vertreten, dass die Temperaturerhöhungen nicht durch den CO₂ Ausstoß von den Menschen verursacht wird, sondern dass umgekehrt aufgrund der erhöhten Temperatur auch der CO₂ Gehalt gesteigert wird. Aber selbst wenn man unterstellt, dass der Klimawandel vom Menschen durch das Verbrennen von fossilen Energien verursacht worden ist, ändert die Klima- und Energiepolitik in Deutschland hieran nichts.

In den Medien und von vielen Politikern wird die Energiewende durch den schnellen Ausbau von Windenergie und Photovoltaik als alternativlos dargestellt, um den CO₂ Ausstoß zu reduzieren und um das Klima zu retten. Bereits dieser Ausgangspunkt hält jedoch einer rationalen Betrachtung nicht Stand. Windräder wie auch sonstige Erneuerbare Energie nützen nichts im Kampf gegen den Klimawandel: Die Energie-Rohstoffe ÖL, Gas und Steinkohle, die Deutschland und Europa einspart, werden vom Weltmarkt aufgenommen und anderswo verbrannt. Sie senken den weltweiten CO₂ Ausstoß nicht. Die aktuelle deutsche Klima- und Energiepolitik ist sinnlos und irrational. Das wird auch in weiten Teilen der denkenden Bevölkerung so gesehen.

Leider sind die verantwortlichen Politiker in Düsseldorf und in Berlin bisher nicht bereit gewesen, den Irrweg zu erkennen und gegenzusteuern.

2. Energiepolitik – eine Zwischenbilanz

Die zuständigen Politiker sollten also innehalten und einmal darüber nachdenken, was die Klima- und Energiepolitik der letzten 20 Jahre in Deutschland gebracht hat.

Im Energiewirtschaftsgesetz gibt § 1 die Leitlinien vor:

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

Die Energieversorgung in Deutschland ist nicht sicher, da bei sogenannten „Dunkelflauten“ genügend Elektrizität in Deutschland mit den vorhandenen konventionellen Kraftwerken nicht produziert werden kann, sodass der Strom im Ausland gekauft werden muss.

Die Energieversorgung ist nicht preisgünstig, wir haben die höchsten Strompreise in Europa für Verbraucher und Industrieunternehmen. Hinzu kommen die extrem hohen Subventionskosten zur Bezahlung der garantierten Abnahmepreise nach dem erneuerbaren Energiegesetz (EEG).

Die Energieversorgung ist aus diesem Grund auch nicht verbraucherfreundlich und schon gar nicht effizient.

Die Energieversorgung ist auch nicht umweltverträglich, da durch den Bau von Windenergieanlagen Landschaften und Wälder zerstört werden und so der Lebensraum und die Gesundheit von Mensch und Tier stark beeinträchtigt werden.

Die Energieversorgung ist mitnichten treibhausgasneutral, da trotz der vorhandenen 30.000 Windräder Deutschland in Europa den zweithöchsten CO₂-Ausstoß verantwortet.

Festzuhalten ist daher, dass sämtliche Vorgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz in Deutschland nicht eingehalten werden und auch in Zukunft durch den Ausbau der erneuerbaren Energien sich hieran nichts ändern wird.

Bei politischen Maßnahmen müssen immer Prioritäten gesetzt werden. Für die erneuerbaren Energien würde dies bedeuten, dass zunächst die Leitungsnetze, Stromspeicher, Wasserstoffanlagen usw. gebaut werden müssten, bevor immer mehr Windräder gebaut werden. Davon kann in Deutschland allerdings keine Rede sein. Es werden immer mehr Windenergie- und PV-Anlagen genehmigt und gebaut, obwohl die Leitungsnetze fehlen und Stromspeicher nicht vorhanden sind. Das erinnert an die Bewohner von Schilda, die mit Säcken und Eimern das Licht ins fensterlose Rathaus tragen wollten.

Politiker verteidigen die Klimapolitik in Deutschland mit dem Hinweis, dass auch in China Windräder zur Stromproduktion gebaut würden. Nach Auskunft von Google verfügt China über die größte geplante Kohlekraftwerksleistung der Welt. Im Juli 2024 waren Kohlekraftwerke mit

einer Leistung von rund 247 Gigawatt in Planung und 173 Gigawatt bereits im Bau. China ist auch das Land mit der größten installierten Leistung an Kohlekraftwerken weltweit.

3. Eine ökonomische Katastrophe

Der Ausbau der Windenergie- und-PV Anlagen in Deutschland wird allein durch die unverhältnismäßig hohen Subventionen getrieben.

Bei den Beratungen über den Bundeshaushalt 2025 ist dieses Problem auf die Tagesordnung gekommen. Die Ampelkoalition wollte die Förderung der erneuerbaren Energien ändern und den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Investitionskosten-Förderung umstellen. Später sollte es um den förderungsfreien Ausbau und die völlige Marktintegration der erneuerbaren Energien gehen. Seit Einführung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) werden Solar-, Wind- oder Biogaskraftwerken mit einem garantierten Abnahmepreis gefördert. Darauf basiert die Kalkulation für den Bau der Anlagen. Von Banken erhält der Investor meist günstige Kredite, da der garantierte Abnahmepreis Sicherheit bietet.

FDP-Vizefraktionschef Köhler sprach von einer Revolution in der Energiepolitik. Statt 20 Jahre lang staatlich abgesicherte Preise zu garantieren, werde künftig nur noch der Bau neuer Anlagen bezuschusst. Die Vergütung des Stroms werde vollständig über den Markt geregelt. Klimaschutz- und Wirtschaftsminister Habeck von den Grünen kündigte in einem Brief an Parteifreunde an: „Jetzt werden wir verschiedene Modelle dafür erproben.“ Die SPD-Energieexpertin Scheer gab sich skeptisch: „Die Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien dürfen in ihrer Garantiefunktion zugunsten von Investitionen und beschleunigtem Ausbau nicht eingeschränkt werden“, sagte sie der Nachrichtenagentur Reuters. „Alles andere wäre sowohl eine Gefährdung der Klima- und Energiewendeziele als auch der Bezahlbarkeit von Energie.“

Quelle: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/deutschland-ampel-will-foerderung-von-solar-oder-windenergie-komplett-umkrepeln/100050799.html>

Wenn schon die Vertreter der gescheiterten Ampel-Regierung zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Förderung der erneuerbaren Energien über das EEG geändert werden muss, ist es für uns absolut unverständlich, dass die Landesregierung in Düsseldorf am ungebremsten Ausbau der Windenergie festhalten will.

Nach deren Angaben von FDP Politikern in Berlin belaufen sich die Subventionen für Windenergieanlagen im Jahre 2024 auf zwischen 20 und 27 Milliarden €.

Die derzeit geltenden Regelungen zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind vom Staat nicht mehr finanzierbar.

4. Die zur Zeit vorhandenen Kapazitäten sind ausreichend

Die vorhandenen Kapazitäten der erneuerbaren Energien sind ausreichend. Zurzeit liegt die bereits vorhandene Leistungskapazität für Wind- und Solarstrom bei ca. 170 GW. Die notwendige Tageskapazität in Deutschland liegt bei ca. 50 bis 70 GW. Die zurzeit installierte Kapazität ist also bereits dreimal so hoch wie der benötigte Strombedarf.

Bei viel Wind und viel Sonne wird in Deutschland bereits jetzt zu viel Strom produziert, der ins Ausland verschenkt und den Produzenten in Deutschland teuer bezahlt werden muss. Beim weiteren Bau von Windenergieanlagen und PV Anlagen wird diese Situation verschärft.

Bei sogenannten Dunkelflauten, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint, wird nicht genügend erneuerbare Energie produziert. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn die Anzahl der vorhandenen Anlagen verdoppelt oder verdreifacht würde. In diesen Zeiten muss vielmehr mit Gas- und Kohlekraftwerken der notwendige Strom in Deutschland produziert werden. Allerdings reichen die noch vorhandenen Kapazitäten nicht aus, sodass zusätzlich Strom aus dem Ausland teuer importiert werden muss.

Es ist also völlig sinnlos, weitere Windenergieanlagen und Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen zu bauen, ohne dass der Strom gespeichert und tatsächlich in ausreichendem Umfang genutzt werden kann. Hier werden von der CDU/CSU und den Ampelparteien in ihren Parteiprogrammen die falschen Prioritäten gesetzt.

Leider wird die oben dargestellte Problematik von den Parteien auch im Bundestagswahlkampf weder angesprochen noch in den Medien oder in der Öffentlichkeit diskutiert. Im Gegenteil, die schwarz-grüne Regierung in Nordrhein-Westfalen forciert den Ausbau der erneuerbaren Energien mit hohem Tempo, ohne Rücksicht auf die Umwelt, die Natur, die Menschen und die finanziellen Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland.

5. Der ungebremste Ausbau der erneuerbaren geht weiter

Von der Bundesnetzagentur werden regelmäßig neue Förderzusagen gemacht. Die nächsten Vergabetermine sind für den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 2025 vorgesehen. Mit jeder weiteren Vergabe wird die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die produzierten Strommengen vorrangig abzunehmen und zu vergüten.

Im November 2024 wurden von der Bundesnetzagentur Förderzusagen für 667 Windenergieanlagen erteilt.

Hier ein Zitat zur Rekordteilnahme bei der Ausschreibung für Windenergieanlagen am Land zum 1.11.2024:

„Die eingereichte Gebotsmenge übertraf um mehr als Doppelte die bisherige Höchstmarke aus der vorherigen Ausschreibung. Es wurden fast so viele Gebote eingereicht wie in allen Ausschreibungsrunden aus 2023 zusammen. Der äußerst positive Trend bei den Geboten wird sich ab dem kommenden Jahr auch deutlich bei den Inbetriebnahmen zeigen“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

Quelle: <https://www.bundesnetzagentur.de/1040370>

Eine Windanlage von 250 m Höhe und 7 MW Leistung kostet den Projektierer ca. 6 bis 7 Millionen Euro. Mit solchen Anlagen können bis zu 20 Millionen kWh im Jahr produziert werden. Bei einem Preis von 7,35 Cent werden dem Betreiber rund 1,5 Millionen € pro Jahr für die Dauer von 20 Jahren garantiert. Das ist dann ein Betrag von 30 Millionen € pro Windenergieanlage. Im November 2024 hat die Bundesnetzagentur also für 667 Windenergieanlagen Förderzusagen erteilt. Dies ist eine Belastung des Bundeshaushalts für die nächsten 20 Jahre (667 Anlagen mal 30 Millionen) von rund 20 Milliarden Euro. Die weiteren Vergaben für das Jahr 2025 sind bereits geplant.

Nach unserer Auffassung müssten die Vergabeverfahren sofort gestoppt werden, da immer neue Verpflichtungen entstehen, ohne dass für das Jahr 2025 ein Bundeshaushalt beschlossen worden ist.

VI.

Rechtsgrundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das von der gescheiterten Ampel-Regierung verabschiedete „Wind an Lande Gesetz“, wonach 2 % der Landfläche in Deutschland für Windenergie zur Verfügung gestellt werden soll. Des Weiteren ist in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) folgendes geregelt:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.** Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

1. Verfassungsrechtliche Bedenken

Durch diese Formulierung in § 2 EEG müssen sämtliche Belange des Natur- Arten- und Umweltschutzes hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien zurücktreten. Die Gerichte müssen bei der Abwägung den Belangen der erneuerbaren Energien absoluten Vorrang einräumen. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung, d. h. der Belange der Bundeswehr.

a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021

Dieser Beschluss wird von Befürwortern der Energiepolitik zur Rechtfertigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien herangezogen. Allerdings ist diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stark kritisiert worden und im Ergebnis unhaltbar:

Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts blendet die internationale Dimension des Klimaschutzes aus.

„Ökonomisch und ökologisch unsinnig, verfassungsrechtlich falsch“

In seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 betont das Bundesverfassungsgericht zwar, der Klimaschutz habe eine internationale Dimension. Dann argumentiert es aber so, als ob es diese Dimension nicht gäbe und als ob die Rettung der Welt davon abhinge, ob Deutschland sein angebliches „CO₂-Restbudget“ nicht überzieht. Das ist nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch unsinnig und verfassungsrechtlich falsch. Klimaschutz ist – auch rechtlich – geboten, aber die Verfassung verpflichtet nicht zu Restriktionen, die dem Klima nichts nützen und die Wirtschaft ruinieren.

Dietrich Murswiek, Welt 19.8.2021 = Printausgabe vom 20.8.2021, S. 1, 10

b) Kollisionsnormen - Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Artikel 20a GG

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“

und

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die gesetzliche Regelung, dass „der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen soll und der Gesundheit der Menschen dienen würde“, setzt sich über dem Grundgesetz geregelten Garantien für die körperliche Unversehrtheit der Menschen und die Erhaltung der Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen und für Tiere außer Kraft. Wieso Windräder der Gesundheit der Menschen dienen sollen, lässt sich durch nichts begründen.

Ein solches überragendes öffentliches Interesse könnte allenfalls dann bestehen, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien für die Stromversorgung in Deutschland unerlässlich wäre. Davon kann jedoch überhaupt keine Rede sein, da eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieerzeugung durch den Bau von Windenergieanlagen in den Wäldern der Mittelgebirge und anderswo in Deutschland nicht gewährleistet wird. Es sind immer noch Reservekraftwerke notwendig und es muss Strom aus dem Ausland importiert werden. Das Ziel der Klimaneutralität in Deutschland ist eine Illusion, die tatsächlich nie umgesetzt werden kann.

Dabei verwundert es sehr, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Beschluss keine wissenschaftlichen Gutachten von internationalen Wissenschaftlern herangezogen hat.

2. Europarechtliche Bedenken

a) Rechtsgutachten Dr. Rico Faller

„Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 verstößt gegen das Recht der Europäischen Union.“ Zu diesem Ergebnis kommt das vom Umweltverband Naturschutzinitiative e.V. (NI) beauftragte Rechtsgutachten des renommierten Verwaltungsrechtlers Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe.

Mit den neuen Gesetzesänderungen möchte der Gesetzgeber den Ausbau der Windenergie auch an naturschutzrechtlich problematischen Standorten forcieren.

„Die festzustellenden Verstöße sind nicht nur zahlreich – sie sind teilweise auch ungewöhnlich offensichtlich. Das Rechtsgutachten bestätigt damit die Bedenken, die auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages geäußert wurden. Die gesetzlichen Änderungen widersprechen dem, was der Europäische Gerichtshof in etlichen Entscheidungen immer wieder judiziert und den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich vorgegeben hat“, erklärte Dr. Rico Faller.

Insbesondere die erst im letzten Jahr ergangene „Skydda Skogen“-Entscheidung des EuGH vom 4. März 2021 – C-473/19, C-474/19 – wird von den Gesetzesänderungen ignoriert, indem

beispielsweise eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten als abschließend vorgegeben wird und damit zahlreiche Brutvogelarten von vornherein dem unionsrechtlichen Schutz entzogen werden.

Wissenschaftlicher Erkenntnisstand wird nicht beachtet!

Auch die Staffelung von Abstandsvorgaben sind in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Unter anderem deshalb, weil auch der wissenschaftliche Erkenntnisstand entgegen der EuGH-Rechtsprechung nicht beachtet wird und stattdessen fachlich nicht zu begründende Vorgaben in das Gesetz aufgenommen werden.

Besonders deutlich stellt sich die Frage nach Einflussnahmen im Gesetzgebungsprozess bei den Regelungen zur Zumutbarkeit temporärer Abschaltungen. Denn das Gesetz erklärt hier alleine das wirtschaftliche Interesse des Vorhabenträgers als maßgeblich. Flankiert wird diese interessengeleitete Festlegung durch Berechnungsvorgaben, die von Behörden und Gerichten praktisch nicht überprüfbar sind.

„Überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ beachtet nicht das Unionsrecht und missachtet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Auch soweit die Gesetzesänderungen selbst einzelnen Windenergieanlagen standortunabhängig ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigen, werde das Unionsrecht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs missachtet oder bestenfalls passend uminterpretiert. Zwar sehe das Bundesnaturschutzgesetz in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die Möglichkeit einer Ausnahme aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vor. „Der EuGH hat diese Möglichkeit allerdings verworfen, da Art. 9 Abs. 1 V-RL diesen im deutschen Recht vorgesehenen Zugriffsgrund nicht akzeptiert und die Aufzählung der Ausnahmegründe in dieser Norm abschließend ist.“ Es sei den Mitgliedstaaten daher verwehrt, eigenmächtig einen weiteren Ausnahmegrund zu schaffen“, so das Rechtsgutachten. Das Ausweichmanöver, an der Legaldefinition der „Öffentlichen Sicherheit“ als Ausnahmegrund anzusetzen, begegne ebenfalls Bedenken. Denn dies sei aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zu diesem Begriff nicht haltbar, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen.

„Wenn der Gesetzgeber mit der neuen Regelung festlegt, dass der Betrieb einer Windenergieanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient, verkennt er nicht nur die erforderlichen Maßgaben, sondern er übersieht auch, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie zu gelangen. Es verbietet sich daher, dass ein einzelner Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig – zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert – definiert“, so Dr. Faller.

b) Zusammenfassung:

„Die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden sind, sind weitestgehend nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sowohl die Anzahl der zu identifizierenden Rechtsverstöße, als auch die Deutlichkeit überraschen, hat doch die obergerichtliche Rechtsprechung der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die Rechtsprechung des EuGH die von den Mitgliedstaaten zu beachtenden Maßgaben in ständiger Rechtsprechung ausgeformt und immer

wieder bekräftigt. Die in der Anhörung im Umweltausschuss vorgebrachte Kritik, dass die Gesetzesnovelle ins völker- und unionsrechtliche Abseits führe und dass damit das Ziel des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. des Biodiversitätsschutzes nicht erreichbar sei, kann nur bestätigt werden.“

Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes reihen sich ein in eine Vielzahl von Gesetzesnovellen, die das Ziel haben, die demokratischen Rechte von Bürgern und Verbänden auszuhebeln. „Wir fordern die Koalition aus SPD, Grünen und FDP auf, die unionsrechtswidrigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgehend rückgängig zu machen und sich an das Recht der Europäischen Union zu halten“, erklärte Harry Neumann, Bundesvorsitzender der Naturschutzinitiative (NI).

Quelle:

„Rechtsgutachten zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 und das Recht der Europäischen Union“ von Dr. Rico Faller, Kanzlei Caemmerer Lenz, Karlsruhe

<https://naturschutz-initiative.de/aktuell/neuigkeiten/bundesnaturschutzgesetz-verstoesst-gegen-europaeisches-recht/>

VII. Fazit:

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien keinen Sinn macht und insbesondere die Zerstörung der Wälder in den deutschen Mittelgebirgen durch Windräder ein Verbrechen an der Natur ist. Zudem bestehen gravierende verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken gegen die von der Ampel-Regierung geschaffenen Rechtsgrundlagen.

Es ist zwingend erforderlich, dass die gesamte Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland überdacht und korrigiert wird. Hier ist eine 180° Wende notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und den Wohlstand der Bevölkerung zu gewährleisten.

Die verantwortlichen Politiker im Regionalrat und im Landtag in Düsseldorf sollten diese Bedenken zur Kenntnis nehmen und den von ihnen getroffenen Aufstellungsbeschluss aus den dargelegten Gründen aufheben.

Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Solbach

Reinhold Nelles